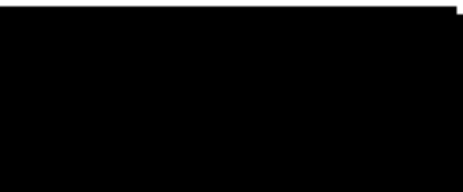




per E-Mail:



Berlin, 12. Mai 2015

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-73/2015

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 9. April 2015

2. Eingangsbestätigung vom
14. April 2015

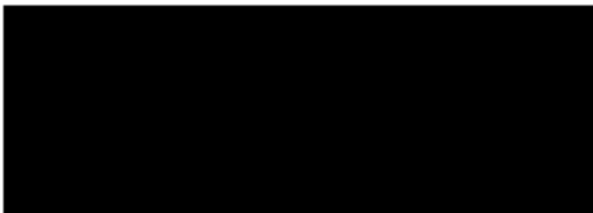
Referat ZR 4

**Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher

Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

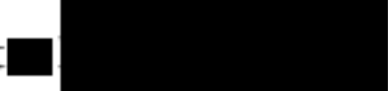


datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrt 

mit E-Mail vom 9. April 2015 baten Sie auf der Grundlage des IFG um Übersendung einer Liste sämtlicher Stipendiaten des 32. Parlamentarischen Patenschafts-Programmes und um eine detaillierte Erörterung, wie festgelegt wird, welcher Abgeordneter die Auswahlgespräche mit potentiellen Stipendiaten durchführt.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nur teilweise entsprochen werden.

Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag und seine Verwaltung nur Anwendung, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG). Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind und dieser nicht nach §§ 3 ff. IFG ausgeschlossen ist.

1.

Sie haben keinen Anspruch auf Übersendung einer Liste sämtlicher Stipendiaten des 32. Parlamentarischen Patenschaft-Programmes (PPP).

Ziel des PPP ist es, ein Netzwerk persönlicher Verbindungen zwischen jungen Menschen in den USA und in Deutschland zu knüpfen, um gemeinsame politische Wertvorstellungen zu festigen und unterschiedliche Lebensweisen im anderen Land kennenzulernen. Dafür ermöglicht das PPP-Stipendium Schülerinnen und Schülern sowie jungen Berufstätigen einen jeweils im Sommer beginnenden einjährigen Aufenthalt in den USA. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten leben in der Regel in Gastfamilien. Schülerinnen und Schüler besuchen für die Dauer eines Schuljahres eine amerikanische Highschool. Junge Berufstätige



nehmen mit dem Programm am Unterricht eines Community Colleges oder einer vergleichbaren Bildungsstätte teil und absolvieren ein Praktikum in einem amerikanischen Betrieb.

Bundestagsabgeordnete betreuen sie in der Zeit des Stipendiums als Paten. Auch die amerikanischen Stipendiaten in Deutschland bekommen einen Abgeordneten als Paten. Die Bundestagsabgeordneten sind persönliche Ansprechpartner, laden sie zu politischen Veranstaltungen ein und machen die jungen US-Amerikaner mit dem politischen Leben in Deutschland bekannt. Schirmherr für das PPP ist Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert.

Das Patenschaftsprogramm wird von einem parlamentarischen Gremium koordiniert. In der Berichterstattergruppe für Internationale Austauschprogramme arbeiten Abgeordnete aus allen Fraktionen zusammen. Die Berichterstattergruppe gehört zur Kommission für Innere Angelegenheiten, diese ist wiederum eine Kommission des Ältestenrates. Damit ist mit dem PPP keine Verwaltungstätigkeit verbunden, das IFG insoweit nicht anwendbar.

Im Übrigen wäre der Anspruch auch nach § 5 Abs. 1 IFG i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausgeschlossen, da es sich bei den Namen der Stipendiaten um personenbezogene Daten handelt.

Zugang zu personenbezogenen Daten darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Eine Einwilligung der Stipendiaten des 32. Parlamentarischen Patenschafts-Programmes zur Bekanntgabe ihrer Namen als personenbezogene Daten liegt nicht vor. Sie haben insoweit Ihren Antrag nicht im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 IFG näher begründet.

2.

Soweit Sie um Darstellung der Teilnahme der Abgeordneten sowie des Ablaufs des Auswahlverfahrens bitten, kann ich Ihnen mitteilen, dass dies in den Richtlinien des Ältestenrates zur Durchführung des Parlamentarischen Patenschafts-Programms festgelegt wurde. Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

a) Teilnahme der Abgeordneten

Im Jahr vor der Durchführung des betreffenden Programms lädt der Präsident des Deutschen Bundestages als Schirmherr des Programms alle Abgeordneten ein, sich am PPP zu beteiligen.



Falls die Zahl teilnahmewilliger Abgeordneter die Anzahl der zur Verfügung stehenden Patenschaften übersteigt, wird die Entscheidung, welche Abgeordneten am Programm teilnehmen können, auf der Grundlage der Richtlinien des Ältestenrates (Ziffer 6) getroffen. Zunächst kommen diejenigen Abgeordneten in Frage, die im vorangegangenen Programmjahr keinen deutschen Stipendiaten nominiert haben. Trifft dies auf mehrere Abgeordnete in einem Wahlkreis zu, so entscheidet zwischen ihnen das Los. Das Losverfahren entscheidet auch, falls in einem Wahlkreis nur solche Abgeordneten ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärt haben, die auch im vorangegangenen Jahr teilgenommen haben. Steht in einem Wahlkreis kein Abgeordneter zur Verfügung, so wird ein Abgeordneter aus einem Nachbarwahlkreis gebeten, die Patenschaft zu übernehmen. Die endgültige Entscheidung, welche Abgeordneten eine Patenschaft in einem Wahlkreis für einen Schüler oder Berufstätigen (oder beide) übernehmen, wird erst nach Abschluss der ersten Stufe des Auswahlverfahrens durch die Austauschorganisationen getroffen. Damit ist einerseits sichergestellt, dass die Bewerberlage unter den Berufstätigen und Schülern angemessen berücksichtigt werden kann; andererseits wird so eine nicht gewünschte Einflussnahme auf die Patenabgeordneten ausgeschlossen.

b) Zweistufiges Auswahlverfahren und Entscheidung der Abgeordneten

Dem für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Patenabgeordneten wird nach der Vorauswahl durch eine unabhängige, vom Deutschen Bundestag beauftragte Austauschorganisation, eine Liste mit Kandidaten zur Nominierung eines Stipendiaten oder einer Stipendiatin vorgelegt. Diese Liste nennt Bewerber, die alle gleichermaßen für ein PPP-Stipendium geeignet sind. Aufgrund dieser qualifizierten Vorschlagsliste sind die Abgeordneten bei Ihrer Entscheidung frei und nicht an weitere Bestimmungen durch die PPP-Richtlinien gebunden. Der oder die Patenabgeordnete wählt aus dieser Liste den oder die aus, der oder die für am besten geeignet erachtet wird, Deutschland in den USA als Junior-Botschafterin oder Junior-Botschafter zu vertreten. Die Auswahl erfolgt entweder nach Studium der ausführlichen schriftlichen Unterlagen oder nach persönlichen Gesprächen mit den Kandidaten. Eine Begründung der Auswahl bzw. der Ablehnung durch den oder die Abgeordnete ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1,



11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

